

## **Stadtjubiläum– Radolfzell 2026**

### **Richtlinien für die Förderung der Bürgerprojekte**

Die Gründung Radolfzells geht auf das Jahr 826 zurück. Radolf, Bischof von Verona, wollte gerne auf der Insel Reichenau seinen Altersruhesitz nehmen. Hier war der aus einem alemannischen Geschlecht stammende Adlige in der Klosterschule erzogen worden. Da ihm aber auf der Reichenau kein Platz zur Verfügung gestellt wurde, gründete er 826 seine Zelle als Altersruhesitz am Nordwestufer des Untersees, woraus später unsere schöne Stadt Radolfzell entstand.

Im Jubiläumsjahr wollen wir die Geschichte der Stadt erlebbar machen, hoffnungsvoll in die Zukunft blicken und die Gemeinschaft in der Gegenwart stärken. In enger Zusammenarbeit mit Radolfzeller Bürgerinnen und Bürgern sollen Projekte voller Leben entstehen!

Die Projektförderung unterliegt den im Folgenden erläuterten Richtlinien.

#### **1. Themenauswahl der Bürgerprojekte zum Stadtjubiläum 2026**

Jedes Projekt muss sich auf mindestens einen der genannten Schwerpunkte beziehen.

##### **Geschichte**

###### ***Geschtern***

Die Geschichte der Stadt Radolfzell und ihrer Ortsteile, die Geschichte der Radolfzeller Unternehmen und persönliche Geschichten der Stadtbewohner sollen auf verschiedenste Weise dargestellt und vermittelt werden.

##### **Kultur:**

###### ***Heit***

Kultur schafft Begegnung. Ob beim Musizieren, Tanzen oder Geschichten erzählen, beim Malen, Schreiben oder Fotografieren, bei jedem kreativen Austausch entstehen neue Verbindungen. Tradition und Brauchtum werden belebt, Impulse für neue Formen des Zusammenlebens werden gesetzt.

##### **Entfaltung:**

###### ***Morge***

Im Jubiläumsjahr blicken wir nicht nur zurück in die Vergangenheit der 1200-jährigen Stadtgeschichte, sondern auch nach vorne in die Zukunft der Stadt und ihrer Bewohner.

#### **2. Fördergegenstand**

Gefördert werden Veranstaltungen, Projekte, Aktionen, die sich mit den oben genannten Themen beschäftigen. Barrierefreie und nachhaltige Veranstaltungen werden bevorzugt.

Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an Mitglieder oder sonst eingeschränkte Personenkreise richten, werden nicht unterstützt.

### **3. Antragsberechtigte**

Bewerben können sich Vereine, Schulen, Kindergärten, sowie Einzelpersonen und Privatgruppen (Nachbarn, Freunde) aus Radolfzell und seinen Ortsteilen.

### **4. Förderbedingungen**

#### **4.1 Bewilligungszeitraum**

Die Projekte können von Februar bis November 2026 durchgeführt oder umgesetzt werden.

#### **4.2 Umfang**

Die Förderung beträgt max. 10.000 € pro Kooperationspartner. In Ausnahmefällen ist auf Antrag ein höherer Beitrag möglich.

#### **4.3 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Anschaffungen können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind.

#### **4.4 Finanzierungsart und -bedingungen**

Die Förderung erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung. Sind die Ausgaben geringer als der bewilligte Förderbetrag, ist dieser an die Stadt zurück zu erstatten. Die Projektausgaben, die über den Förderbetrag hinausgehen, trägt grundsätzlich der Zuwendungsempfänger.

Die Förderung durch die Stadt erfolgt nachrangig gegenüber anderen Einnahmequellen wie Eintritte und Verkaufserlöse.

Die Förderung der Bürgerprojekte erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck bewilligten Mittel.

Ein Finanzierungsplan, der sich in Einnahmen und Ausgaben gliedert, muss beigefügt werden. Als Eigenmittel können im angemessenen Umfang auch freiwillige, unentgeltliche Arbeiten (bürgerschaftliches Engagement) als fiktive Ausgaben anerkannt werden. Als Stundenlohnorientierung kann hier die allgemein gültige Ehrenamtszuschale in Höhe von 5,80 Euro/Stunde (bei höchstens 70 € pro Monat) angesetzt werden.

Der Finanzierungsplan, der sich in Einnahmen und Ausgaben gliedert, kalkuliert die negative Summe, die als Förderung beantragt wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## **5. Mittelanforderung**

Die Mittel können ab Bewilligung im Juni 2025 in der Höhe angefordert werden, wie sie innerhalb der nächsten 3 Monate für den Verwendungszweck verausgabt werden.

### **5.1 Auszahlung der Fördermittel**

Die Stadt Radolfzell behält es sich im Einzelfall vor, bei der Auszahlung der Projektförderung 10 % des Förderbeitrags einzubehalten, bis die Endabrechnung des Projektes vorliegt und diese geprüft wurde.

## **6. Mitteilungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, weitere Zuwendungen, z.B. durch Sponsoren oder Stiftungen, die für den gleichen Verwendungszweck gezahlt werden, unverzüglich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, unverzüglich zu melden, wenn er angeforderte Fördermittel nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Auszahlung verbraucht oder der Verwendungszweck der Mittel sich ändert oder gar wegfällt.

## **7. Verantwortung**

Der Antragsteller ist der Veranstalter. Er ist vollumfänglich für die Organisation und Umsetzung des Projektes verantwortlich. Dies schließt Genehmigungen, Versicherungen, GEMA, Technik, Sicherheit, Haftung etc. mit ein.

## **8. Unterstützung der Stadt Radolfzell**

Zur Bewerbung des Projektes unterstützt die Stadt Radolfzell den Antragsteller bei der Veröffentlichung des Projektes in den Medien und die Aufnahme in das Gesamtprogramm des Stadtjubiläums, soweit möglich. Dabei ist das Logo der Stadt Radolfzell sowie das Logo des Stadtjubiläums zu verwenden.

Das Büro des Stadtjubiläums ist unter [Jubilaem2026@Radolfzell.de](mailto:Jubilaem2026@Radolfzell.de) sowie 07732 / 81-540 beratend für alle Fördermittelempfänger erreichbar.

## **9. Bewerbungsfrist**

Ab August 2024 können Anträge für Bürgerprojekte eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet am 31.03.2025. Als vollständige Bewerbung muss bis dahin das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit beigefügtem Finanzierungsplan im Büro des Stadtjubiläums (Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee, z.H. Jacqueline Berl) oder per E-Mail an [Jubilaem2026@Radolfzell.de](mailto:Jubilaem2026@Radolfzell.de) eingegangen sein.

## **10. Entscheidungsverfahren**

Die Entscheidung über die Fördermittel erfolgt bis zum 01.06.2025. Das Bürgerprojekt-Gremium wird die eingegangenen Anträge formal prüfen und entscheidet über die Höhe und Verteilung der Fördersumme.

## **11. Zuwendungsbescheid**

Nach der Entscheidung des Bürgerprojekt-Gremiums erhält der Zuwendungsempfänger einen Bescheid über die Höhe der Fördersumme.

## **12. Zweckbindung der Fördermittel**

Die Zuwendung darf nur für den im Antrag formulierten Zweck verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Prüfung der Mittelverwendung nach Abschluss des Projektes. Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **13. Verwendungsnachweis**

Zwei Monate nach Projektabschluss ist ein Verwendungsnachweis beim Kulturbüro (Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee, z.H. Jacqueline Berl) vorzulegen.

Dieser muss die Einnahmen- und Ausgabenliste mit einer Belegliste in zeitlicher Reihenfolge und einen Sachbericht enthalten. Die Stadt Radolfzell ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **14. Rückzahlung der Fördermittel**

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet;
- e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Die Entscheidung über eine ganz oder teilweise zurück zu fordernde Zuwendung obliegt bis zu einem Betrag von 25 % der Fördersumme der Projektleitung Stadtjubiläum 2026. Bei Beträgen über 2.500,00 € ist die Empfehlung des Kulturausschusses einzuholen.